



Merkblatt öffentliche Veranstaltung auf dem Gemeindegebiet Fischingen

für Vereine, Private, Organisationen

Öffentliche Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens 3 Monate im Voraus, bei der Gemeinde anzumelden. Eine frühzeitige Anmeldung gewährleistet genügend Zeit für die Prüfung des Gesuches.

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Aspekte, die bei einer Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Allerdings ist jede Veranstaltung im Einzelfall zu prüfen. Nicht jede Veranstaltung benötigt umfassende Konzepte.

Ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen dient dazu, die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Anlasses liegt beim Veranstalter.

Für die Anmeldung der Veranstaltung an die Gemeinde steht im [Online Schalter Kanzlei – Gemeinde Fischingen](#) ein Formular zur Verfügung. Die Kanzlei stellt nach Prüfung des Gesuches anschliessend eine Bestätigung über die Kenntnisnahme eines angezeigten Anlasses mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen aus.

Für den Veranstalter fallen für die Bestätigung keine Kosten an. Ausgenommen sind Gebühren für Dienstleistungen von weiteren Amtsstellen.

1. Festwirtschaft

Einmalige Anlässe benötigen keine gastgewerbliche Bewilligung!

Das Gastgewerbegesetz (GastG, RB 554.51) regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholischen Getränken.

Gemäss § 2 Ziffer 7 findet das Gesetz keine Anwendung auf einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung nach dem Gastgewerbegesetz umschrieben sind. Dazu gehören die meisten Veranstaltungen von Vereinen, Privaten und Organisationen. Diese sind somit nicht bewilligungspflichtig.

Jugendschutz

Eine wichtige Pflicht, welche § 2 des Gastgewerbegesetzes vorbehält, ist der Jugendschutz nach § 19. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Anlässe von Vereinen.

Weiterhin gelten die Bestimmungen des kantonalen Lebensmittelinspektorates:

[Downloads](#) Lebensmittelinspektorat



2. Lärm- und Lichtemissionen / Nachtruhe

Veranstaltungen mit Schall und Laser

Veranstaltungen mit Laser und Schall sind in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) geregelt. Sie legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden durch Schall bei Veranstaltungen zu verhindern.

bag.admin.ch/schall-informationen-fuer-veranstalter

Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert gemäss gängiger Rechtsprechung **von 22:00 bis 06:00 Uhr**. Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Bei Nachtruhestörungen, die eindeutig einer Person oder Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige bei der Polizei möglich. Die Polizei wird nach Möglichkeit die Situation vor Ort anschauen.

Für Vereinsanlässe sowie private Anlässe kann die Nachtruhe ab 22:00 Uhr mit keiner Bewilligung umgangen werden. Bewilligungen für die Verlängerung der Nachtruhe oder eine Freinacht können nur für Gastgewerbebetriebe erteilt werden.

Empfehlung: Als Veranstalter vorgängig die Anwohner/innen über allfälligen Lärm, Verkehr etc. informieren.

3. Sicherheit

Spezielle Anlässe und Grossveranstaltungen sind gut zu planen!

Für die Organisation von speziellen Anlässen wie z.B. Flugveranstaltungen oder Veranstaltungen im Wald sowie Grossveranstaltungen stellt die Kantonspolizei einen Leitfaden und eine Checkliste zur Verfügung, welche unbedingt zu beachten sind:

<https://kapo.tg.ch/ueber-uns/mediendienst/gemeinden.html/4182>

4. Brandschutz

Für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ist es wichtig zu wissen, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt. Je nach Art der Veranstaltung sind die damit verbundenen Gefahren anders einzuschätzen, insbesondere im Bereich des Brandschutzes.

Die kantonale Gebäudeversicherung hat hierzu eine Planungshilfe erarbeitet.

https://www.gvtg.ch/Planungshilfe_Feuerschutzbewilligung



5. Gaskontrolle

Gasgeräte, die an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden, z.B. Gasgrills, Gasheizungen, Heizpilze, aber auch Geräte, die in Verkaufswagen verbaut sind müssen jährlich kontrolliert werden. Nur mit einer gültigen Kontrollbescheinigung Veranstaltung und einer entsprechenden Vignette dürfen Gasgeräte an öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden. ([Gaskontrolle | Arbeitskreis LPG](#))

6. Strassensperrungen, Befahren von Fahrverboten und Ausnahmen von anderen öffentlichen Beschränkungen sind bewilligungspflichtig!

Gemäss §§ 33, 34 und 55 des Gesetzes über Strassen und Wege sind Strassensperrungen, Befahren von Fahrverboten und Ausnahmen von anderen öffentlichen Beschränkungen bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung für Gemeindestrassen muss mit dem Formular im Online-Schalter der Gemeinde (Rubrik Tiefbau/Werkhof) spätestens einen Monat im Voraus beantragt werden. [Online Schalter – Gemeinde Fischingen](#)

Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Der übrige Verkehr darf nicht behindert werden. Die Zufahrten zu privaten Liegenschaften sind jederzeit freizuhalten.
- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität und Polizei (Minstdurchfahrt 3,5 m) muss jederzeit gewährleistet werden.
- Jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. wird abgelehnt.
- Die Signalisation/Absperrung muss durch Mitarbeitende des Werkhofes vorgenommen werden.
- Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
- Der Gesuchsteller hat für eine genügende Information der betroffenen Anwohner zu sorgen.
- Die Bewilligung kostet CHF 80.00 (für ortsansässige Vereine gebührenfrei) pro Anlass. Für Fragen zu Strassensperrungen steht der Leiter Tiefbau, Energie und Umwelt zur Verfügung: 058 346 80 94 / tiefbau@fischingen.ch.

Bei Kantonsstrassen und -plätzen bedarf es einer Bewilligung der Kantonspolizei Thurgau. [Ausnahmebewilligung Verkehr beantragen](#)

Bei der Inanspruchnahme von privatem Grund ist das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

Findet die Veranstaltung im Wald oder am Waldrand statt, ist rechtzeitig ein Gesuch beim kantonalen Forstamt einzureichen. [Forstamt Thurgau](#)

7. Ablauf



1. Gesuchsformular ausfüllen
2. Ausgefülltes Gesuchsformular mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindekanzlei, kanzlei@fischingen.ch, einreichen.
3. Die Gemeinde prüft das Gesuch und stellt eine Bestätigung über die Kenntnisnahme des angezeigten Anlasses mit Auflagen und Bedingungen aus.

Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindegemeinschafterin (Kontaktinformationen s. Fusszeile) gerne zur Verfügung.

Stand: 27.03.2026/hs